

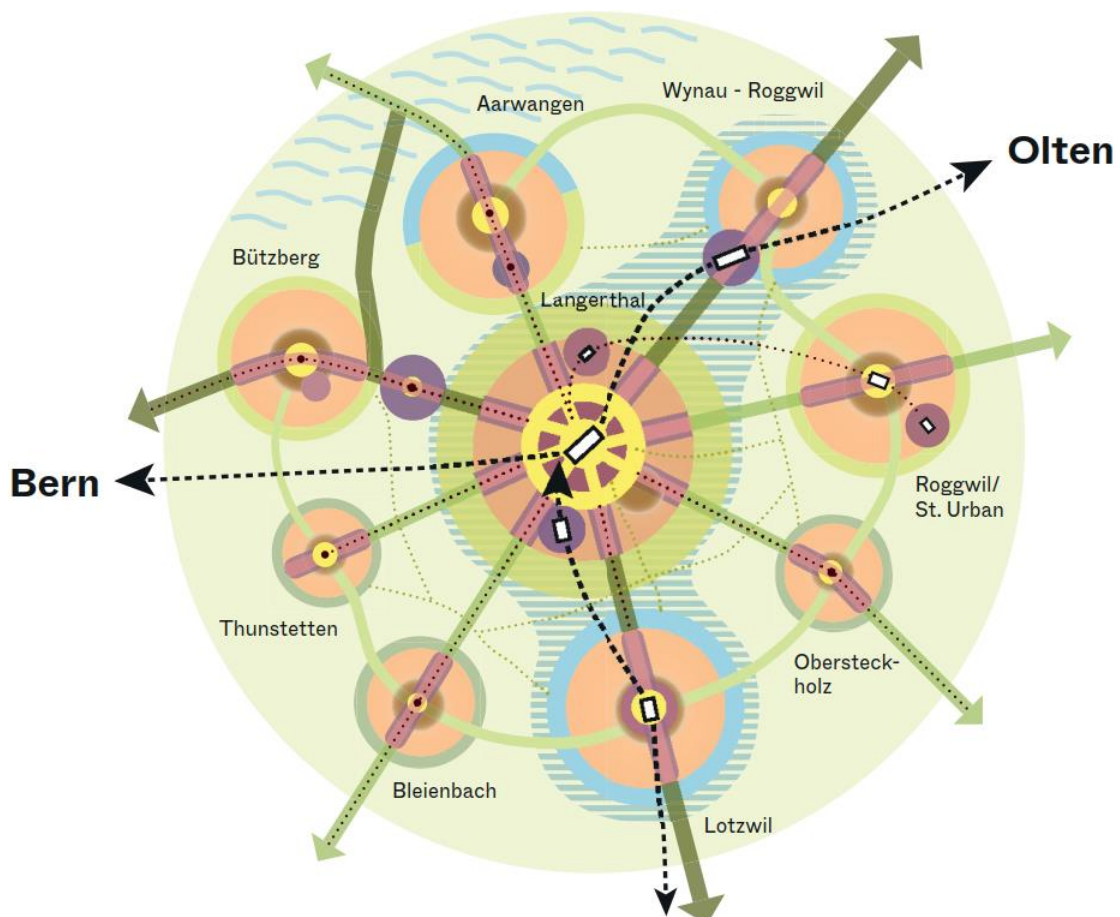


Richtlinie

Kantonsbeiträge an Planungen der Regionen (Strassengesetz, Artikel 64)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Wer ist beitragsberechtigt?	4
4.	An wen sind die Gesuche zu richten?	4
5.	Welche Planungen sind beitragsberechtigt?.....	4
6.	Welches sind die beitragsberechtigten Kosten?.....	5
7.	Wie bemisst sich der Beitragssatz?.....	5
8.	Welches sind die Anforderungen an das Beitragsgesuch?	6
9.	Welches sind die Anforderungen an die Schlussabrechnung?	6
10.	Zahlungsmodus	7

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Planungen – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 64 des Strassengesetzes:

- Wer ist beitragsberechtigt?
- An wen sind die Gesuche zu richten?
- Welche Planungen sind beitragsberechtigt?
- Welches sind die beitragsberechtigten Kosten?
- Wie bemisst sich der Beitragssatz?
- Welches sind die Anforderungen an das Beitragsgesuch?
- Welches sind die Anforderungen an die Schlussabrechnung?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 64 Beiträge an Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen

¹ Der Kanton kann Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Beiträge an die regionale Strassenplanung ausrichten.

² Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.

Auszug aus der **Strassenverordnung**:

Artikel 38a Beiträge an Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen

¹ Regionale Strassenplanungen können den motorisierten Individualverkehr, das Verkehrsmanagement, die kombinierte Mobilität oder den Fuss- und Veloverkehr betreffen.

² Die Beitragshöhe bemisst sich nach dem kantonalen Interesse.

2. Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), insbesondere Art. 64
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), insbesondere Art. 98 und 98a
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung BVD; OrV BVD; 152.221.191), insbesondere Art. 12
- Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV; BSG 706.111)

Weitere Grundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, sind:

- Richtplan Kanton Bern
- Strassennetzplan (SNP)
- Sachplan Velowegnetz (SVN)
- Sachplan Wanderroutennetz (SWN)

- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Wander-, Velo- und Mountainbikeland von SchweizMobil, www.schweizmobil.ch
- Checkliste «Ermittlung der kantonalen Relevanz von Planungen der Regionen zur Ermittlung der Kantonsbeiträge an Regionalkonferenzen (Art. 64 SG)» des Tiefbauamts vom 1. Februar 2024

3. Wer ist beitragsberechtigt?

Beitragsberechtigt sind die Regionalkonferenzen Bern-Mittelland, Oberland-Ost und Emmental sowie die Planungsregionen Association Jura bernois.Bienne, Verein seeland.biel/bienne, Region Oberaargau, Entwicklungsraum Thun, Bergregion Obersimmental-Saanenland und Planungsregion Kandertal. Sie werden im Weiteren kurz als «Region» oder «Regionen» bezeichnet.

4. An wen sind die Gesuche zu richten?

Die Regionen richten ihre Beitragsgesuche an das Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum, Bereich Planung und Verkehr, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, info.tba@be.ch.

5. Welche Planungen sind beitragsberechtigt?

Der Kanton kann gestützt auf Art. 64 SG regionale Strassenplanungen unterstützen. Diese decken Planungen, Studien, Konzepte und Grundlagen ab, die den Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss Art. 4 SG betreffen und in die Zuständigkeiten des Tiefbauamts gemäss Art. 12 OrV BVD fallen:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV): Studien und Konzepte in Korridoren oder Räumen, wenn Kantonsstrassen mitbetroffen sind und der Kanton auf den betroffenen Kantonsstrassen Defizite ortet.
- Fuss- und Veloverkehr (FVV): Studien für die Machbarkeit von Vorrangrouten bzw. Velobahnen für den Veloverkehr und die Festlegung der Velowege mit kantonomer Netzfunktion in Korridoren gemäss Anhang 1 des Sachplans Velowegnetz sowie auf den Sachplan Velowegnetz abgestimmte regionale Velowegnetzplanungen (RVNP) für den Alltags- und Freizeitverkehr.
Der Velofreizeitverkehr umfasst insbesondere die Velowander- und Mountainbikerouten mit nationaler oder kantonomer Netzfunktion gemäss Sachplan Velowegnetz.
- Verkehrsmanagement (VM): Studien und Konzepte zur Verkehrslenkung und -beeinflussung mit direktem Bezug zu den Kantonsstrassen.
- Kombinierte Mobilität (KM): Studien und Konzepte insbesondere zu multimodalen Verkehrsdrehscheiben, sowie Park-and-ride (P+R) und Bike-and-ride (B+R) gemäss Strassennetzplan.

Nicht beitragsberechtigt nach Art. 64 SG sind Massnahmen zur Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens wie Beratungen, Kampagnen oder alternative Mobilitätsangebote (Car- und Bikesharing, Car-pooling etc.) und alternative Antriebe sowie weitere Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der neuen Regionalpolitik (NRP) fallen. Entsprechende Gesuche können an die Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion (WEU) oder an das Bundesamt für Energie (BFE), etwa im Rahmen von EnergieSchweiz oder an die Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität (KOMMO) gerichtet werden.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind Kantonsbeiträge an die Finanzierung der regionalen Geschäftsstellen, an die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) selber sowie an andere Planungen der Regionen, die der Kanton unter Federführung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gestützt auf die Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) verfügt.

Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Regelungen sind Investitionsbeiträge des Kantons an Infrastrukturen an wichtige Velowege (inkl. Mountainbikerouten) oder Ersatzverbindungen auf Gemeinde- und

Privatstrassen (Art. 49, 59 und 60a SG), Hauptwanderrouten (Art. 60 und 60a SG), Anlagen der kombinierten Mobilität (Art. 61 SG) sowie Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme (Art. 62 SG). Beitragsempfänger solcher Infrastrukturen sind in aller Regel die Gemeinden. Die Beitragsvoraussetzungen sind in separaten Richtlinien geregelt.

6. Welches sind die beitragsberechtigten Kosten?

Beitragsberechtigt sind Kosten, die beim Durchführen eines Planungsprojekts anfallen: Bei der Definition, bei der fachlichen Bearbeitung, bei der Diskussion der Ergebnisse, bei der Partizipation und beim Abschluss der Planung.

Die anrechenbaren Kosten umfassen grundsätzlich die Drittkosten von durch die Regionen beauftragten Planungsbüros. Zudem sind die Aufwendungen fachlicher Art anrechenbar, die von den Geschäftsstellen der Regionen selber übernommen werden, weil diese das besser und effizienter machen können, als dies im Rahmen des Drittauftrags durch ein Planungsbüro der Fall wäre. Beispiele sind das Verfassen der Protokolle der Begleitgruppe oder des Mitwirkungsberichts, das Besorgen und Analysieren von Grundlagendaten.

Nicht anrechenbar sind Aufwände der Geschäftsstellen, die für das zweckmässige Abwickeln der Planung durch den Auftraggeber geleistet werden müssen, wie Projektadministration, Erstellen eines Pflichtenhefts, Auswerten von Planerofferten, Erstellen von Verträgen, Rechnungswesen oder das Gegenlesen von Berichten. Übernimmt eine Region die Koordination für Planungen an denen mehrere Regionen beteiligt sind, so ist der dafür nötige administrative Mehraufwand anrechenbar.

Je nach Fragestellung kann ein Planungsauftrag auch durch die Geschäftsstelle einer Region selbst ausgeführt werden, wenn diese über das dafür notwendige Fachwissen verfügt. Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Planungsaufträgen, die durch die Geschäftsstelle ausgeführt werden, ist eine vertiefte Auseinandersetzung der für die Auftragsvergabe zuständigen Stelle mit möglichen Auftragnehmern. Die zuständige Stelle muss zum begründeten Schluss kommen, dass die Geschäftsstelle den Planungsauftrag effizienter und besser ausführen kann, als ein Planungsbüro.

7. Wie bemisst sich der Beitragssatz?

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Staatsbeiträge. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt im Rahmen verfügbarer Budgets. Reichen die Budgetmittel nicht aus, so werden die Beiträge priorisiert oder zeitlich gestaffelt.

Der Beitragssatz bemisst sich nach der Höhe des kantonalen Interesses bzw. nach der Bedeutung der Planung hinsichtlich Auswirkungen auf die Kantonsstrassen und wird fallweise festgelegt:

- Mit Beiträgen bis zu 75 % werden Planungen unterstützt, die wichtige oder unerlässliche Grundlagen für die Planungsinstrumente des Kantons bilden, insbesondere für den Strassennetzplan und die Sachpläne Velowegnetz und Wanderroutennetz. Dazu zählen etwa die Konzeption des übergeordneten Strassennetzes bestehend aus National-, Kantons- und wichtigen Gemeindestrassen (Basisnetz MIV), Korridorstudien, regionale Velowegnetzplanungen (RVNP) mit Überprüfung der Velowege mit kantonalen Netzfunktion sowie Korridorstudien auf Basis des Sachplans Velowegnetz.
- Für andere Planungen im kantonalen Interesse kann ein niedrigerer Beitragssatz zur Anwendung kommen.

Die Bemessung des Beitragssatzes erfolgt mit Hilfe der Checkliste «Ermittlung der kantonalen Relevanz von Planungen der Regionen zur Ermittlung der Kantonsbeiträge an Regionalkonferenzen (Art. 64 SG)» und der weiteren Kriterien (politisches Interesse, Lösungsbeitrag, regionale Koordination, konzeptionelle Verbesserung, Neuigkeitswert und Bedarf aus Sicht TBA).

8. Welches sind die Anforderungen an das Beitragsgesuch?

Das Beitragsgesuch ist durch die Region frühzeitig zu stellen, die Aufnahme der Arbeiten darf erst nach der Beitragsverfügung starten. Sind mehrere Regionen am Planungsprojekt beteiligt, so hat eine als Ansprechpartnerin mit Zustimmung der anderen das Beitragsgesuch dem Kanton einzureichen (dies gilt auch für die Schlussabrechnung gem. Ziff. 9). Das Gesuch enthält mindestens:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf dem Formular des TBA
- Die Projektorganisation inklusive der vorgesehenen TBA-Vertretung,
- Das Arbeitsprogramm und den Ablauf der Planung,
- Einen Kostenvoranschlag mit Angabe der anrechenbaren und ggf. von nicht-anrechenbaren Kosten (vgl. Ziffer 6),
- Einen Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter und dem beantragten Kantonsbeitrag,
- Eine Begründung über das Ausmass des kantonalen Interesses gemäss Ziffer 7,
- In aller Regel die Offerten externer Auftragnehmer.

Der Kanton leistet nur Beiträge an die der Region effektiv verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter. Als Beiträge Dritter gelten namentlich:

- Beiträge von (andern) Verwaltungsstellen des Bundes und des Kantons,
- Beiträge aus eidgenössisch oder kantonal verwalteten Fonds, wie z. B. Fonds Landschaft Schweiz, Lotteriefonds, SFG-Fonds etc.,
- Spezifische Beiträge von direkt an der Planung beteiligten Gemeinden,
- Beiträge von Privatpersonen oder Privatunternehmen (Gönnerbeiträge, Spenden etc.)
- Beiträge von Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (z. B. BKW AG, KWO AG, Swisscom),
- Beiträge von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, welche Abgeltungen von öffentlichen Institutionen erhalten.

Das Tiefbauamt prüft das Gesuch und erlässt eine anfechtbare Verfügung. Der darin festgehaltene Kantonsbeitrag versteht sich als Maximalbeitrag. Die Mehrkosten sind grundsätzlich durch die Region zu tragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei unvorhersehbaren Projektentwicklungen können durch ein Nachtragsgesuch der Region höhere Beiträge verfügt werden.

9. Welches sind die Anforderungen an die Schlussabrechnung?

Die resultierende Planung in elektronischer Form ggf. inkl. Mitwirkungsbericht und Beschlüssen der zuständigen Organe sind dem Tiefbauamt spätestens mit der Schlussabrechnung zuzustellen.

Darüber hinaus umfasst die Schlussabrechnung folgende Elemente:

- Eine Kostenzusammenstellung in der Gliederung des Kostenvoranschlags mit Belegverzeichnis und den Belegen,
- Kopien der Originalrechnungen für Leistungen Dritter,
- Belege der definitiven Beiträge Dritter,
- Bankverbindung.

10. Zahlungsmodus

Das Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts prüft die Schlussabrechnung auf ihre Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht dieser Richtlinie werden die Elemente bzw. erläuternde Begründungen durch das TBA beim Gesuchsteller eingefordert.

Bei den Beiträgen nach Art. 64 SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 30 Abs. 1 FHG. Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Tiefbauamts. Reichen die Budgets nicht aus, so werden die Beiträge zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Beitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. In der Regel wird der Kantonsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

In der Regel werden keine Akontozahlungen gewährt. Bei mehrjährigen Projekten und solchen mit anrechenbaren Kosten > CHF 100 000.00 sind auf Gesuch hin und nach Massgabe der Beitragsverfügung Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Kosten bemessen. Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Projektfortschritts zu belegen.

Die Auszahlung von Staatsbeiträgen an Planungen kann der Kanton verweigern resp. eine Rückforderung von Kantonsbeiträgen ganz oder teilweise verfügen, wenn:

- die gemäss Arbeitsprogramm oder der gewährten Verlängerung vorgesehenen Fristen wesentlich überschritten werden,
- wesentliche Teile der Arbeiten nicht geleistet sind,
- das Resultat von Arbeiten, das nach der besonderen Gesetzgebung einer Genehmigung bedarf, deren Voraussetzungen nicht erfüllt.